

1605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 4. 5. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 127/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Bundesanstalt für Wassergüte in Wien,
2. die Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen,
3. die Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien,
4. die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in St. Lorenz/Scharfling.“

2. Die bisherigen §§ 10 und 11 erhalten die Bezeichnung „§ 9“ und „§ 10“.

3. § 11 samt Überschrift lautet:

„Bundesanstalt für
Fischereiwirtschaft

§ 11. Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere: Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde; die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in Zusammenhang mit Wasserbauten und Sicherung der Vielfalt autochthoner Fischarten; Forschungs- und Versuchsweisen auf dem Gebiet der gewässerträglichen Fischerei und gewässerträglicher Methoden zur Produktion gesunder aquatischer Organismen, Erfassung von Fischregionen und Fischartenkartierung; Erfassung des Zustandes von Seen, der Einflußfaktoren und Beurteilung von Sanierungsstrategien.“

4. § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 1 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Sachliche Nahebeziehung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft zu den wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten.

Ziel:

Überführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft aus fachlichen Gründen in das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 127/1985.

Problemlösung:

Dahin gehende Neugestaltung des Bundesgesetzes vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.

Inhalt:

Eingliederung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.

Alternativen:

Keine. Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft soll aus dem Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten ausgegliedert werden und ihre Rechtsgrundlage im Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten finden.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in St. Lorenzen/Scharfling findet derzeit ihre Rechtsgrundlage im Bundesgesetz vom 27. April 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten. Dieses Gesetz wird neu erlassen. Dieses, im Entwurfstadium vorliegende Gesetz enthält die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft wegen deren sachlichen Nahebeziehung zu den wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten nicht mehr.

Um der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft eine neue Rechtsgrundlage zu verschaffen, wird diese mit dem vorliegenden Entwurf in das Bundesgesetz vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten übergeführt.

Dieses letztere Bundesgesetz wird ebenfalls neu erlassen. Der entsprechende Entwurf des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft beinhaltet die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft. Der Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in der gegenständlichen Novelle entspricht ihrem Wirkungsbereich im Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, der an die geänderten Rahmenbedingungen angepaßt ist. Insbesondere kommt der Rückzug aus dem Bereich der kommerziell orientierten Fischzucht und die Hinwendung auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern unter Berücksichtigung der Fischereibiologie sowie auf die Seenkunde zum Ausdruck.